



Satzung zur Kinderbetreuung in der Gemeinde

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13, 14, und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der neuesten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiernsheim am 18. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Wiernsheim betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG (Kindergärten) sind:

1. **Regelkindergärten (RG):** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt bis zu 30 Stunden pro Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (RG-VÖ):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt bis zu 30 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. **Kinderkrippen (KK):** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden pro Tag für Kinder im Alter bis drei Jahren.
4. **Ganztagesbetreuung (GT):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt bis zu 50 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zu Schuleintritt.
5. **Ganztagesbetreuung 7,1 h (GT 7,1 h):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35,5 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zu Schuleintritt.
6. **Ganztagesbetreuung Kleinkind (GT-KK)** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt bis zu 50 Stunden pro Woche für Kinder im Alter bis drei Jahren.
7. **Ganztagesbetreuung Kleinkind (GT-KK 7,1 h):** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35,5 Stunden pro Woche für Kinder im Alter bis drei Jahren.
8. **Altersgemischte Gruppen (AM):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt bis zu 30 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt zum 1. September eines Jahres und endet zum 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Aufnahme

(1) Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Wiernsheim haben. Auswärtige Kinder können die Einrichtung benutzen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, vorrangig nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.

(3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, gemeinsam betreut. Berücksichtigung findet dabei, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

(4) Die Gemeinde legt die Grundsätze für die Aufnahme fest. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Regelfall die Leitung der Einrichtung.

(5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz ärztlich untersucht werden. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen.

(6) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, wenn sie an einer ansteckenden Krankheit leiden oder dauernd pflegebedürftig sind. Es gelten die Regelungen von § 5 entsprechend.

(7) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die üblichen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten zum vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger nach Absatz 5. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung; sie werden von Amts wegen abgemeldet. Für Kinder, die während des Kindergartenjahres in die Schule eintreten, ist eine Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten erforderlich.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere wenn

- sich die Kinder nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen verstoßen,
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgespräches bestehen,
- die Erziehungsberechtigten oder andere Kostenträger mit der Zahlung der Gebühr mehr als zwei Monate im Rückstand sind oder wiederholt die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten nicht beachten,
- das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 5 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

(1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal umgehend zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, Windpocken und dergleichen), dürfen die Betreuungsangebote nicht in Anspruch genommen werden. Auf die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wird verwiesen.

Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint.

(3) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber und ähnliches sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

(4) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – wieder die Einrichtung besucht, ist der Gemeinde Wiernsheim eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht.

§ 6 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist grundsätzlich das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Wiernsheim der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

(3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 7 Versicherung, Haftung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGB VII gesetzlich unfallversichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

(4) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird mit Ausnahme der Amtshaftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 8 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 9 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 10 für 12 Monate (Elternbeiträge) erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühren stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar und sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(3) Gebührenmaßstab ist

- die Art des Betreuungsangebots,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes,
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

(4) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze für diesen Monat gemäß § 10 Abs. 3 auf 50 Prozent.

(5) Die Gebührenerhebung beim internen Übergang von der U3- zur Ü3 Betreuung erfolgen nach folgendem Modell: Kinder unter 3 Jahren, die bis einschließlich dem 15. eines Monats das dritte Lebensjahr vollenden, zahlen zur Hälfte den Beitrag der U3 bzw. der Ü3-Betreuung in der altersgemischten Gruppe. Kinder unter 3 Jahren, die nach dem 15. eines Monats das dritte Lebensjahr vollenden, zahlen für den gesamten Kalendermonat den Beitrag der U3-Betreuung.

(6) Findet eine Eingewöhnungszeit statt, wird für den ersten Monat ab Beginn der Eingewöhnungszeit anstelle der maßgeblichen Gebührenhöhe nach § 10 ein Anteil des Gebührensatzes veranschlagt.

Wird ein Kind bis einschließlich dem 15. eines Monats eingewöhnt, erfolgt die Berechnung für den gesamten Kalendermonat entsprechend des jeweiligen Gebührensatzes zu 66%. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats eingewöhnt, erfolgt die Veranschlagung des jeweiligen Gebührensatzes zu 33%, sowie auch der halbe Folgemonat nach diesem Satz.

§ 10 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (z. B. durch Geburt, Adoption, etc.) gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in den die Änderung fällt anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt werden.

(3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen in Euro pro Monat:

	RG	VÖ	GT	GT 7,1 h	AM Ü3	KK	GT- KK	GT- KK 7,1 h	AM U3
1 Kind	114	129	366	256	129	338	524	367	338
2 Kinder	86	97	260	182	97	253	393	275	253
3 Kinder	59	66	176	123	66	168	262	183	168
4 Kinder und mehr	32	35	90	63	35	84	131	92	84

(4) Bei einer geplanten Verkürzung der Ganztagesbetreuung über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen am Stück erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Gebühren für den gesamten Zeitraum.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 12 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 4), für den das Kind den Betreuungsplatz belegt. Wird das Kind im Laufe eines Monats in einer Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen, entsteht die Gebührenschuld mit der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 4) fällig. Wird das Kind im Laufe eines Monats in einer Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen, wird die Gebührenschuld mit der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Die Satzung vom 01.02.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt!
Wiernsheim, den 19. Oktober 2023

Gez.
Matthias Enz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wiernsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit nach § 43 GemO widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.